

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten des
Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien**

GÜLTIG AB 1. MAI 1997

IN DER AB 1. JÄNNER 2025 GELTENDEN FASSUNG



MITGLIED SEIN BRINGT'S!

- Starke Gemeinschaft
- Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen
- Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen
- Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Kostenloser Arbeitsschutz
- Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung
- Arbeitslosenunterstützung
- Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur

Jetzt Mitglied werden: www.gpa.at



KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der
Stadt Wien

GÜLTIG AB 1. MAI 1997

IN DER AB 1. JÄNNER 2025 GELTENDEN FASSUNG

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in den Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer:innen einer Branche,
- verhindert, dass die Arbeitnehmer:innen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der Arbeitnehmer:innen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

KV-Highlights:

1. Die Gehaltsansätze der Anlage 1 werden mit 1. Jänner 2025 um 3,5 %, mindestens jedoch um 82,40 Euro und höchstens um 437,80 Euro, erhöht.
2. Die Zulagen werden mit Ausnahme der Bilanzremuneration um 3,5 % erhöht.
3. Für 2026 werden die Gehaltsansätze und Zulagen mit 1. Jänner 2026 um die rollierende Jahresinflation (von Oktober 2024 bis September 2025) plus 0,3 %-Punkte erhöht.

Geltungsbeginn: 1. Jänner 2025

GPA Servicecenter:

Hotline: 05030121, service@gpa.at, www.gpa.at, facebook/gpa

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
§ 1 Geltungsbereich	<u>6</u>	§ 16 Urlaub	<u>11</u>
§ 2 Geltungsdauer	<u>6</u>	§ 17 Rechtsschutz	<u>12</u>
§ 3 Arbeitszeit	<u>6</u>	§ 18 Aufrundung der Beträge	<u>12</u>
§ 3a Anwendung des Wiener Bedienstetengesetzes	<u>7</u>	§ 19 Zahlungsfristen	<u>12</u>
§ 4 Dienstrecht, Anstellung und Einteilung in Dienstkategorien und Gehaltsstufen	<u>7</u>	§ 20 Erlöschen der Ansprüche	<u>12</u>
§ 5 Sonderregelung für den Todesfall	<u>8</u>	§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten	<u>12</u>
§ 6 Freizeit und Dienstverhinderung	<u>8</u>	§ 22 Schlussbestimmungen	<u>12</u>
§ 7 Bezüge der Angestellten	<u>8</u>	Anlage 1 Gehaltstabelle	<u>13</u>
§ 8 Entlohnung	<u>8</u>	Anlage 2	<u>14</u>
§ 9 Kinderzulage	<u>9</u>	Anlage 3	<u>15</u>
§ 10 Sachbezüge	<u>9</u>	Anlage 4 Kategorieneinteilung	<u>16</u>
§ 11 Aufwandsentschädigungen	<u>10</u>	Zusatzinformation	
§ 12 Betriebliche Weiterbildung	<u>10</u>	Frühere Vereinbarungen	<u>19</u>
§ 13 Weihnachtsgeld und Urlaubszuschuß	<u>10</u>	<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlag-</i>	
§ 14 Jubiläumsgaben	<u>11</u>	<i>seite</i>	
§ 15 Abfertigung	<u>11</u>		

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Angestellten des in der Folge kurz „Dienstgeber“ genannten Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien, die unter die Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes, BGBl Nr 538/1923, fallen, tritt nachfolgende Regelung in Kraft.

Sie gilt für die Angestellten, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2018 begründet wurde.

(Abs 1 idF 1. 1. 2018)

(2) Die Regelungen dieses Kollektivvertrages gelten für weibliche und männliche Bedienstete gleichermaßen. Soweit im Kollektivvertrag die Bezeichnungen nur auf männliche Bedienstete abstellen, tritt im Einzelfall die dem Geschlecht der Bediensteten entsprechende Bezeichnung.

§ 2 Geltungsdauer

(1) Der Kollektivvertrag tritt mit **1. Mai 1997** in Kraft.

Hinweis: In der vorliegenden Fassung sind alle Änderungen bis 1. Jänner 2025 eingearbeitet.

(2) Er kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jedes Jahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

(3) Die Vertragsbestimmungen über die Entlohnung können von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

(4) Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw Abänderung des Vertrages zu führen.

(5) Die gekündigten Vertragsbestimmungen bleiben für die unmittelbar vor ihrem Erlöschen erfaßten Dienstverhältnisse solange aufrecht, bis sie durch neu vereinbarte Vertragsbestimmungen ersetzt werden.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden, wobei an Samstagen tunlichst nicht gearbeitet werden soll.

(2) Im Übrigen richtet sich die Arbeitszeit grundsätzlich nach den Erfordernissen des Betriebes. Die grundsätzliche Festlegung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, von Dauer und Lage der Arbeitspausen, sowie der Verteilung der Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage erfolgt durch Betriebsvereinbarung. Die Bestimmungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl Nr 33/1990 in der Fassung LGBl Nr 42/2017, finden Anwendung, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(Abs 1 idF 1. 1. 2024)

(3) Die Notwendigkeit zur Leistung von Überstunden ergibt sich aus der Position der Angestellten im Betrieb. Eine Abgeltung geleisteter Überstunden bei Verwaltern und Assistenten erfolgt durch entsprechende Pauschalien und allfällige Remunerationen.

(4) Solche angeordneten Überstunden sind, soweit sie nicht gemäß Abs 3 durch Pauschalien oder Remunerationen abgegolten werden, entweder durch entsprechende Freizeitgewährung oder durch besondere Überstundenentlohnung abzugelten. Die Freizeitgewährung hat im Verhältnis 1 : 1,5 zu erfolgen. Soweit Überstunden nicht durch Freizeitgewährung ausgeglichen werden, gebührt für jede Überstunde eine besondere Entlohnung, die um 50 % höher ist als der auf eine Stunde entfallende Teil des Gehaltes (1/173).

(5) Für Dienstleistungen während der Nacht (19 Uhr bis 5 Uhr) und an Sonntagen gebührt entweder ein Zuschlag von 100 % zu dem auf eine Stunde entfallenden Teil des Gehaltes (1/173) oder Freizeitgewährung im Verhältnis 1 : 2. Im Falle dringender Notwendigkeit kann die Dienstleistung auch an Sonn- und Feiertagen unbeschadet der wirksamen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zur Ruhezeit verlangt werden.

(6) Durch Betriebsvereinbarung sind die Modalitäten für die Inanspruchnahme von Zeitausgleich festzule-

gen. § 10b der Wiener Landarbeitsordnung 1990 findet keine Anwendung.

(Abs 4–6 ab 1. 1. 2024)

§ 3a Anwendung des Wiener Bedienstetengesetzes

(1) Bei Vereinbarung vom mobilen Arbeiten sind die §§ 36a Abs 1, 2, 4 bis 6 und 36b Wiener Bedienstetengesetzes – W-BedG, LGBl Nr 33/2017, sinngemäß anzuwenden. Die nähere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für das mobile Arbeiten gemäß § 36a W-BedG ist in einer Betriebsvereinbarung festzulegen.

an die Stelle des Monatsbezuges der Bezug gemäß § 8 Abs 1 tritt.

(2) § 59a W-BedG (Altersteilzeit) ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass in § 59a Abs 6 letzter Satz

(3) Soweit in diesem Kollektivvertrag auf die Bestimmungen des Wiener Bedienstetengesetzes verwiesen wird, ist die am 1. Jänner 2025 geltende Fassung dieses Gesetzes maßgebend.

(§ 3a idF ab 1. 1. 2025)

§ 4 Dienstrecht, Anstellung und Einteilung in Dienstkategorien und Gehaltsstufen

(1) In allen nicht durch diesen Vertrag geregelten Fragen finden die Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes und der für die Land- und Forstangestellten wirksamen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Abweichend davon ist die Wiener Landarbeitsordnung 1990 LGBl Nr 33/1990, in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

(Abs 1 idF 1. 1. 2021)

hene Titel ohne gleichzeitige Änderung der Beschäftigung sind hiebei nicht zu berücksichtigen (Anlage 4).

(2) Für Dienstleistungen und Verwendungen gelten insbesondere die Bestimmungen des § 5 des Gutsangestelltengesetzes. Dienstleistungen von Familienmitgliedern sind besonders zu vergüten, soweit sie vereinbart wurden.

(7) Als Schulen sind hiebei nur öffentliche Lehranstalten und Privatilehranstalten mit Öffentlichkeitsrecht bei Vorlage der Abschluszeugnisse anzuerkennen. Ausländische öffentliche Schulen oder solche mit Öffentlichkeitsrecht werden nur für österreichische Staatsbürger und nur dann anerkannt, wenn das zuständige Ministerium diese Schulen anerkennt.

(3) Fachlich einschlägige Arbeiten für Fremde können nur mit Zustimmung des Dienstgebers übernommen werden. Bereits mit dem Dienstgeber vereinbarte Verpflichtungen zu solchen Arbeiten behalten ihre Gültigkeit.

(8) Als Berufsjahre werden ausschließlich für die Einstufung in Anlage 1 angerechnet:

(4) Bei der Anstellung und jeder Änderung der Arbeitsbedingungen ist dem Angestellten eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstzettel) gemäß § 7 des Gutsangestelltengesetzes auszuhändigen.

a) Dienstzeiten, die als Angestellter im gleichen Betrieb erbracht werden, zur Gänze, der nicht berufsmäßige Wehrdienst während der Betriebszugehörigkeit zur Gänze, Dienstzeiten, die als Arbeiter im gleichen Betrieb erbracht werden, zur Hälfte.

(5) Bei Anfängern kann eine Probezeit bis zu einem Jahr festgesetzt werden. Für bereits im Beruf tätig gewesene Dienstnehmer kann eine Probezeit bis zu einem halben Jahr festgesetzt werden.

b) Der nicht berufsmäßige Wehrdienst nach schulmäßig abgeschlossener Berufsausbildung bei Dienstantritt zur Hälfte.

(6) Die Einstufung hat nach der Schul- und Fachbildung, den anrechenbaren Berufsjahren und der Art der ausgeübten Tätigkeit zu erfolgen. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verlie-

c) Dienstzeiten, die in der Land- und Forstwirtschaft oder einem der jetzigen Dienstverwendung artverwandten Beruf in anderen Betrieben als Angestellter erbracht wurden bei Dienstantritt zur Hälfte, höchstens im Ausmaß von 5 Jahren.

Nach zweijähriger ersprießlicher Dienstleistung im Betrieb ist der Rest dieser Dienstzeiten zur Gänze anzurechnen.

Angestellten, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein abgeschlossenes Studium an einer landwirtschaftlichen Mittelschule aufweisen, ist von der Studienzeit ein Jahr anzurechnen.

d) Bei Überstellung (Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe) wird der Dienstnehmer in jene Biennien-

stufe eingereicht, welche seinen anzurechnenden Berufsjahren entspricht.

(9) Nach je zwei vollendeten Berufsjahren rückt der Angestellte im Rahmen der beigeschlossenen Gehaltstabelle laut Anlage 1 in die nächsthöhere Bienenstufe vor und zwar mit dem 1. Tag des folgenden Monats und nur bis zum 30. Berufsjahr.

(9a) Für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Eltern-Karenz während der Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 24 Monaten sowie Zeiten einer Familienhospizkarenz während der

Dauer der Betriebszugehörigkeit auf die Dienstzeit anzurechnen.

(Abs 9a gilt ab 1. 1. 2019)

(10) Für höheren Dienst aufgenommene landwirtschaftliche Praktikanten sind Angestellte in den ersten Berufsjahren nach der fachtheoretischen Ausbildung.

(11) Auf den Angestellten, der sich um ein Mandat als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages bewirbt oder Mitglied eines solchen Organes ist, ist § 35 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Sonderregelung für den Todesfall

(1) Die gesetzlichen Erben des verstorbenen Dienstnehmers, zu deren Erhaltung dieser gesetzlich verpflichtet war, erhalten durch drei Monate, beginnend am nächsten Monatsersten nach dem Tode, dessen letzten monatlichen Bruttogehalt (Sterbequartal) weiter ausbezahlt.

(2) Ist der Tod eine Folge eines Betriebsunfalles, erhalten die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, die vollen Bezü-

ge auf die Dauer eines halben Jahres, beginnend am nächsten Monatsersten nach dem Tode.

(3) Die im § 23 Abs 1 des Gutsangestelltengesetzes vorgesehene Frist der Räumung der Dienstwohnung von verstorbenen Dienstnehmern, die einen eigenen Haushalt geführt haben, wird auf drei Monate erhöht. Dessen Angehörige sind verpflichtet, im Rahmen zumutbarer Einschränkungen die Unterbringung des Dienstanfolgers zu ermöglichen.

§ 6 Freizeit und Dienstverhinderung

Bei unverschuldeten kurzfristigen Arbeitsverhinderungen, die in bedeutenden und persönlich wichtigen Anlässen begründet erscheinen, welche die Person des Dienstnehmers oder seine Familie betreffen, ist die erforderliche Freizeit ohne Anrechnung auf den Gebührenurlaub dann zu gewähren, wenn die Angelegenheit nicht auch durch Familienmitglieder behandelt werden kann. Solche kurzfristige Arbeitsverhinderungen sind grundsätzlich vorher und nur in dringenden Notfällen binnen kürzester Frist nachträglich dem Dienstgeber zu melden. Als Grund zu solchen kurzfris-

tigen Arbeitsverhinderungen gelten eigene Eheschließungen bzw Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder solche in der Familie, Todesfälle innerhalb der Familie, Besuch bei Ärzten, ambulante Behandlungen, Vorladungen zu Gerichten, Erfüllung von Funktionen aufgrund eines öffentlichen Mandates, der notwendige Verkehr mit Berufsorganisationen usw

Zur Familie zählt auch der eingetragene Partner des Dienstnehmers.

(Abs 1 idF 1. 5. 2014)

§ 7 Bezüge der Angestellten

Die Bezüge der Angestellten bestehen aus:

a) dem Bargehalt

b) allfälligen Deputaten und Naturalleistungen

c) den Sondervergütungen.

§ 8 Entlohnung

(1) Die Angestellten erhalten eine Barentlohnung in dem in der Anlage 1 festgesetzten Ausmaß.

(2) Daneben gebührt den Angestellten an Stelle der Überlassung im Betrieb erzeugter land- und forstwirtschaftlicher Produkte eine Ablöse.

(3) Den im Außendienst tätigen Angestellten gebührt für das bisher gewährte Deputatfeld eine Ablöse.

(4) Die Ablöse gemäß Abs 2 und 3 gebührt 12 mal jährlich.

(5) Die Abgeltung von Mehrarbeitsleistungen durch Bezahlung kann im beiderseitigen Einvernehmen auch durch Festsetzung eines Pauschalbetrages erfolgen.

(6) Die Höhe der Ablöse gemäß Abs 2 und 3 ist in der Anlage 2 festgesetzt.

§ 9 Kinderzulage

Entfällt ab 1. 5. 2001

§ 10 Sachbezüge

(1) Alle Angestellten haben Anspruch auf freie Wohnung, Beheizung (einschließlich Zufuhr des Brennmaterials) und Beleuchtung. Soweit sie einen eigenen Haushalt führen und die Möglichkeit besteht, gebührt ein entsprechender Hausgarten.

(2) Die Wohnung hat dem Familienstande entsprechend groß und hygienisch einwandfrei zu sein. Zu ihr gehören auch die erforderlichen Nebenräume, bei vereinbarter Viehhaltung und Landbenützung auch die benötigten Stall-, Futtervorräte- und Wirtschaftsräume. Angestellten ohne eigenen Haushalt gebührt die übliche Wohnungseinrichtung, ohne besonderes Entgelt.

(3) Die Instandhaltung der Gebäude und Wohnungen, das Ausmalen, Anstreichen, Instandhaltung der Fußböden und Öfen obliegt dem Dienstgeber.

(4) In Ermangelung einer Naturalwohnung ist einvernehmlich eine entsprechende Dienstwohnung zu mieten. Für den Mietzins hat der Dienstgeber aufgrund des Nachweises über seine Höhe und Abstattung aufzukommen.

(5) Wird vereinbarungsgemäß eine Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen, gebührt dem Angestellten ein Wohnungsentgelt. Das Wohnungsentgelt ist in der Anlage 2 festgesetzt.

(6) Abweichend von der Regelung der vorstehenden Absätze erhalten die Angestellten mit Haushalt, die in der Zentrale tätig sind, als Ablöse für die Nichtbeistellung einer Dienstwohnung und deren Instandhaltung ein monatliches Pauschale.

(7) Sämtliche Angestellte mit Haushalt erhalten als Ablöse für die Nichtbeistellung der freien Beleuchtung und Beheizung ein monatliches Pauschale.

(8) Angestellte ohne Haushalt erhalten die in den Abs 6 und 7 festgesetzten Ablösen nur zur Hälfte.

(9) Die Höhe des Wohnungsentgeltes sowie des Pauschalbetrages gemäß Abs 6 und 7 ist in der Anlage 2 festgesetzt.

(10) Der Angestellte ist berechtigt, das für den eigenen Bedarf benötigte Brennmaterial pro Kalenderjahr bis zu einer Höchstmenge von 20 Raummeter Brennholz, hievon 3/4 hart und 1/4 weich, bzw einem entsprechenden Heizwert von 39018 Kwh zum Preis von 40 % des Einkaufspreises vom Betrieb einzukaufen; für ledige Angestellte ohne Haushalt gemäß Abs 12 gilt die halbe Höchstmenge.

Die Weitergabe des Brennmaterials an Dritte außerhalb des eigenen Haushaltes ist bei sonstigem Verlust des begünstigten Einkaufsrechtes unzulässig.

(11) Kauft der Angestellte die in Abs 10 angeführte Höchstmenge nicht oder nicht zur Gänze vom Betrieb ein, erhält er am Ende des Kalenderjahres pro Raummeter nicht in Anspruch genommenen Brennholzes eine Prämie von € 34,-. Wird anderes Brennmaterial eingekauft, gilt der entsprechende Heizwert.

(Abs 10 idF ab 1. Mai 2011)

(12) Als Haushalt im Sinne dieses Kollektivvertrages gilt jede Wohnungseinheit, in der mindestens 2 Personen leben oder die mindestens aus einer Küche und einem vollwertigen Wohnraum besteht, wenn daraus ein höherer Kostenaufwand in der Lebenshaltung entsteht. Verheirateten oder in Lebensgemeinschaft wohnenden Dienstnehmern, deren Partner im selben Betrieb beschäftigt sind, gebühren die Ansprüche nach Abs 1 bis 11 nur dann, wenn sie Haushaltsvorstand sind.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

(1) Für Dienstleistungen außerhalb des Dienstbereiches gebührt den Angestellten der Ersatz der Reisekosten und eine Tages- und Nächtigungsgebühr. Bei Bahnfahrten wird den Angestellten der Kategorie I–IV die 2. Klasse, der Kategorie V und VI die 1. Klasse vergütet; bei Schiffsbenützung der 2. bzw. der 1. Platz. Entsprechend ist bei anderen Verkehrsmitteln zu verfahren. Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr ist in der Anlage 2 festgesetzt. Falls voraussichtlich mit dem kollektivvertraglichen Nächtigungsgeld nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist im Einzelfall vor Antritt der Reise das Einvernehmen über das Ausmaß des Auslagenersatzes mit dem Betrieb herzustellen. Die Auslagen sind bei Abrechnung zu belegen. Die angeführten Sätze des Tagesgeldes gebühren bei Dienstleistungen außerhalb des Dienstbereiches erst bei Überschreiten der vierstündigen Dienstleistung zur Hälfte und zur Gänze, wenn die achtstündige Dienstleistung überschritten ist. Für Auslandsreisen sind gesonderte Vergütungen zu vereinbaren. Bei länger andauernder Verwendung von Angestellten außerhalb des Dienstbereiches sind Teuerungszulagen entsprechend zu vereinbaren, welche die Mehrkosten der Lebenshaltung decken.

(2) Die den Angestellten bei Dienstantritt für sich und die Familienangehörigen erwachsenden Reise- und Umzugskosten werden vom Dienstgeber bei der Übersiedlung oder bei Dienstantritt zur Hälfte bezahlt, Umzugskosten nur für den angemessenen Hausrat; die zweite Hälfte zahlt der Dienstgeber als Vorschuß zur gleichen Zeit. Nach Ablauf der Probezeit oder bei Übernahme in das definitive Dienstverhältnis übernimmt der Dienstgeber auch die zweite Hälfte auf seine Rechnung. Wird das Dienstverhältnis während der Probezeit gelöst, ist der Dienstgeber nur dann zur Übernahme der zweiten Hälfte der Kosten verpflichtet, wenn die Gründe für die Lösung nicht in der Person des Angestellten liegen. Andernfalls ist die Hälfte der

Kosten vom Angestellten dem Dienstgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzuzahlen; sie kann dem Dienstnehmer auch von seinen fälligen Bezügen abgerechnet werden. Sofern über die Hälfte der zu leistenden Vergütung nichts vereinbart wurde, sind die tatsächlichen Kosten, beim Übersiedlungsgut die des angemessenen Hausrates, soweit sie nachgewiesen werden, zu vergüten. Bei Versetzung trägt der Dienstgeber die Übersiedlungskosten zur Gänze; hierbei ist auch eine Beschädigung des Umzugsgutes, welche durch die Übersiedlung nachweislich verursacht wurde, im angemessenen Umfange zu vergüten. Bei Dienstaustritt ist der Dienstgeber verpflichtet, die Zufuhr zur nächsten Bahnstation oder zur nächsten sonstigen Weiterbeförderungsstelle, soweit betriebseigene Transportmittel zur Verfügung stehen, beizustellen. Dies gilt jedoch nicht bei Kündigung durch den Dienstnehmer bzw. bei Entlassung. Bei Übersiedlungen infolge Übertrittes von Angestellten in den Ruhestand oder von Witwen und Waisen, sobald diese die Dienstwohnungen räumen oder nach dem Tode von Dienstnehmern, die mindestens 10 Jahre im Betrieb beschäftigt waren, umziehen, gebührt die Vergütung der Umsiedlungskosten zur Gänze. Übersiedlungskosten werden bis an den neuen Wohnort im Inland oder bis zur Staatsgrenze auf dem kürzesten Wege zum Wohnort im Ausland getragen.

(3) Die Benützung von dienstnehmereigenen Kraftfahrzeugen für den Dienstgebrauch ist hinsichtlich der Fahrzeugart und hinsichtlich der jährlich zu fahrenden Kilometer betriebsweise zu vereinbaren. Für die Benützung des vereinbarten Fahrzeuges gebührt ein Kilometergeld, bei dessen Bemessung das im öffentlichen Dienst gewährte zugrunde zu legen ist. Für die Benützung eines dienstnehmereigenen Fahrrades wird eine Pauschalvergütung gewährt. Die Höhe der Pauschalvergütung ist in der Anlage 2 festgesetzt.

§ 12 Betriebliche Weiterbildung

Der Dienstgeber kann dem Angestellten für eine betrieblich notwendige Weiterbildung die erforderliche

Dienstfreistellung gewähren und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

§ 13 Weihnachtsgeld und Urlaubszuschuß

(1) Die Angestellten erhalten jährlich ein Weihnachtsgeld und einen Urlaubszuschuß.

Die Weihnachtsremuneration beträgt 110% des Gehaltes für den Monat Oktober und ist am 1. November auszuzahlen. Der Urlaubszuschuß beträgt 110% des Gehaltes für den Monat Juli und ist am 1. Juli auszuzahlen.

(2) Zum Gehalt im Sinne des Abs 1 zählen auch allenfalls gebührende Zuschläge gemäß Pkt 12 der Anlage 2 sowie Zulagen gemäß Pkt 1 bis 3 der Zusatzbestimmungen der Anlage 4.

(3) Bei Ein- oder Austritt während des Kalenderjahres gebühren soviel Zwölftel des Weihnachtsgeldes und

des Urlaubszuschusses, als den Monaten der Dienstleistung dieses Jahres entsprechen. Angefangene Monate werden für voll angerechnet. Dienstverhinderungen wegen Krankheit und Unfallsfolgen sind wie Dienstleistungen anzurechnen.

(4) Bei Austritt vor dem 1. Juli bzw vor 1. November gilt als Berechnungsgrundlage für die aliquoten Teile die Höhe des letzten vor dem Austritt bezogenen Gehaltes.

(5) Wird ein Arbeiter des Betriebes in das Angestelltenverhältnis übernommen, so ist die Zeit, die er während des Jahres als Arbeiter tätig war, bei Bemessung des Weihnachtsgeldes und des Urlaubszuschusses der eines Angestellten gleichzustellen und anzurechnen.

§ 14 Jubiläumsgaben

Die Angestellten erhalten:

- a) für ein 25-jähriges Dienstjubiläum..... 200 %
 - b) für ein 40-jähriges Dienstjubiläum..... 400 %
- des im Zeitpunkt des Jubiläums zustehenden Monatsbruttobargehaltes. Für die Berechnung der 25- bzw

40-jährigen Dienstzeit zählen alle im Dienste der Stadt Wien effektiv zurückgelegten Zeiten. Im Falle des Ausscheidens mit Anspruch auf Abfertigung gebührt die Jubiläumsgabe gemäß lit b) bereits nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren.

§ 15 Abfertigung

(1) Den Dienstnehmern gebührt eine Abfertigung nach den Bestimmungen der § 22 und 22a GAng.G. mit der Maßgabe, daß Sachbezüge mit 100 vH des in der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses geltenden Kundmachung über die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Abzuges vom Arbeitslohn, gültig für den Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, festgesetzten Wertes in Anschlag zu bringen sind.

(Abs 1 idF 1. 5. 2013)

(2) Im Falle einer Übernahme in das Angestelltenverhältnis sind die beim selben Dienstgeber als Arbeiter zurückgelegten Dienstzeiten, falls sie nicht schon abgefertigt wurden, anzurechnen. Dabei ist das Abfertigungsausmaß für die als Arbeiter erbrachten Dienstzeiten unter Zugrundlegung des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses als Angestellter gebührenden Entgeltes nach den einschlägigen Bestimmungen

der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. Nr 33/1990 in der Fassung LGBl. Nr 42/2017 zu berechnen und der für die Angestelltdienstzeit gebührenden Abfertigung zuzurechnen. Das so zu errechnende Ausmaß der Abfertigung darf jedoch das Abfertigungsausmaß nicht übersteigen, das gebührt hätte, wenn die gesamte Dienstzeit als Angestellter erbracht worden wäre.

(Abs 2 idF 1. 1. 2021)

(3) An Stelle des Anspruches nach § 22 Abs 6 GAng.G. gebührt den gesetzlichen Erben, zu deren Erhalt der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, die Abfertigung in voller Höhe des im § 22 Abs 1 GAng.G. bezeichneten Betrages. Auf den über den gesetzlich normierten Abfertigungsanspruch hinausgehenden Anspruch sind die Ansprüche nach § 5 Abs 1 und 2 einschließlich des damit abgelösten Anspruches nach § 23 Abs 5 GAng.G. anzurechnen (siehe Anlage 3).

§ 16 Urlaub

(1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren 30 Werktage, ab 20 Jahren 32 Werktage und ab 25 Jahren 36 Werktage.

(2) Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes (Grad der Behinderung von mindestens 50 vH), haben in jedem Dienst-

jahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen.

(Abs 2 idF 1. 5. 2013)

(3) Im übrigen gelten für den Urlaub die Bestimmungen des Abs I Abschnitt 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBl Nr 390/1976, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung in der Fassung der Bundesgesetze BGBl Nr 354/1981 und 81/1983.

§ 17 Rechtsschutz

Bei allen den Angestellten aus ihrem Dienstverhältnis und ihrer Dienstverrichtung erwachsenden Rechtsstreiten trägt der Dienstgeber die Kosten und gewährt

ihnen volle Schadloshaltung. Ausgenommen sind Rechtsstreite zwischen Angestellten und dem Dienstgeber.

§ 18 Aufrundung der Beträge

Entfällt ab 1. 5. 2009

§ 19 Zahlungsfristen

Das Bargehalt wird monatlich im Vorhinein gezahlt. Die Sachbezüge werden monatlich im Vorhinein ge-

leistet. Sondervergütungen sind nach Fälligkeit zu entrichten. Abweichendes kann vereinbart werden.

§ 20 Erlöschen der Ansprüche

Alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die nicht geltend gemacht wurden, erlöschen mit Ablauf von

3 Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen, bevor die Arbeitsgerichte angerufen werden, durch Vertreter der vertragschließenden Teile geschlichtet werden.

§ 21a Übergangsbestimmung zu § 3 Abs 6

Bis zur Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung gemäß § 3 Abs 6 gilt § 3 Abs 4 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung unverändert weiter.

(§ 21a gilt ab 1. 1. 2024)

§ 22 Schlussbestimmungen

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages treten alle bisher geltenden Bestimmungen außer Kraft. Übersteigen die bisherigen Gehaltsansätze die aufgrund dieses Vertrages gebührenden Bezüge, so erhalten die Angestellten die Bezüge nach diesem Vertrag

und zu ihnen einen Barbetrag in der Höhe des Unterschiedes als Barzulage. Bei allgemeinen Gehaltsänderungen sind auch die anderen Barvergütungen verhältnismäßig zu erhöhen oder zu senken.

ANLAGE 1

Gehaltstabelle 2025

gültig ab 1. Jänner 2025

Die Gehaltsansätze der Anlage 1 werden um 3,5 %, mindestens jedoch um 82,40 Euro und höchstens um 437,80 Euro, (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht. Die Zulagen der Anlage 2 werden mit Ausnahme des Punktes 11 (Bilanzremuneration) um 3,5 % (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.

Kat.	Grundgehalt	Berufsjahre						
		2	4	6	8	10	12	14
I	2.162,21							
II/1	2.305,77	2.338,46	2.364,12	2.401,55	2.421,95	2.495,26	2.566,48	2.641,65
II/2	2.357,12	2.386,27	2.419,38	2.451,76	2.482,09	2.555,94	2.623,21	2.695,70
II/3	2.410,47	2.443,86	2.476,83	2.508,46	2.540,11	2.607,34	2.682,53	2.751,08
III/1	2.459,67	2.490,01	2.521,63	2.557,25	2.587,58	2.660,12	2.733,95	2.803,86
III/2	2.521,63	2.550,65	2.584,94	2.615,28	2.650,87	2.720,77	2.794,62	2.869,77
III/3	2.570,43	2.600,79	2.635,06	2.664,07	2.699,66	2.776,16	2.843,41	2.918,12
IV/1	2.730,00	2.770,88	2.810,44	2.846,05	2.890,68	2.981,68	3.069,82	3.165,16
IV/2	2.853,98	2.892,09	2.936,90	2.981,68	3.023,60	3.114,60	3.205,62	3.290,87
IV/3	2.971,58	3.014,90	3.058,26	3.136,27	3.181,06	3.235,97	3.316,86	3.409,33
V/1	3.144,94	3.183,95	3.228,77	3.274,96	3.312,53	3.403,57	3.491,69	3.578,38
V/2	3.289,42	3.335,65	3.373,21	3.412,22	3.462,81	3.539,37	3.631,82	3.722,87
V/3	3.491,69	3.529,24	3.572,61	3.615,93	3.657,85	3.748,86	3.832,67	3.919,35
VI/1	3.964,85	4.046,78	4.130,11	4.300,98	4.476,10	4.654,03	4.826,35	4.994,40
VI/2	4.895,53	4.983,12	5.062,20	5.234,49	5.409,62	5.583,33	5.761,27	5.926,50
VI/3	5.682,17	5.768,32	5.846,02	6.021,15	6.196,28	6.369,95	6.538,03	6.717,39

Kat.	Berufsjahre							
	16	18	20	22	24	26	28	30
I								
II/1	2.712,85	2.780,10	2.856,60	2.936,90	3.019,25	3.098,71	3.178,18	3.256,21
II/2	2.770,88	2.839,46	2.916,68	2.999,05	3.079,93	3.165,16	3.237,41	3.315,43
II/3	2.822,31	2.899,34	2.981,68	3.062,59	3.137,72	3.218,63	3.300,99	3.373,21
III/1	2.880,55	2.958,59	3.033,70	3.120,36	3.196,95	3.279,31	3.354,45	3.432,47
III/2	2.947,01	3.025,02	3.111,72	3.182,51	3.260,53	3.341,43	3.423,80	3.501,81
III/3	3.001,91	3.079,93	3.165,16	3.240,32	3.316,86	3.399,25	3.472,90	3.555,28
IV/1	3.251,84	3.341,43	3.467,12	3.594,27	3.722,87	3.855,78	3.983,23	4.096,19
IV/2	3.380,45	3.471,44	3.601,48	3.727,19	3.857,22	3.990,27	4.108,89	4.237,43
IV/3	3.496,01	3.588,48	3.715,64	3.842,75	3.974,74	4.101,86	4.226,12	4.356,07
V/1	3.666,51	3.760,41	3.844,21	4.010,04	4.176,70	4.341,93	4.500,12	4.661,09
V/2	3.813,87	3.896,21	3.990,27	4.149,87	4.315,10	4.470,45	4.638,52	4.802,32
V/3	4.007,24	4.097,58	4.185,18	4.344,74	4.508,56	4.672,41	4.837,65	4.994,40
VI/1	5.175,18	5.347,48	5.583,33	5.822,00	6.060,69	6.293,71	6.533,79	6.766,83
VI/2	6.103,03	6.276,74	6.528,16	6.771,05	6.987,14	7.235,67	7.481,43	7.732,83
VI/3	6.855,82	7.037,98	7.300,67	7.576,04	7.850,03	8.083,06	8.347,17	8.628,21

ANLAGE 2

gültig ab 1. Jänner 2025

1. zu § 8 Abs 2:

Die Ablöse beträgt **154,18** EUR monatlich.

2. zu § 8 Abs 3:

Die Ablöse beträgt **287,67** EUR monatlich.

3. zu § 10 Abs 5:

Das Wohnungsentgelt beträgt monatlich

	ohne Haus- halt	mit Haushalt
in Kategorie I–III	101,16	157,45
in Kategorie IV–VI	157,45	190,14

4. zu § 10 Abs 6:

Die Ablöse beträgt **527,40** EUR.

5. zu § 10 Abs 7:

Die Pauschale beträgt **212,26** EUR.

6. zu § 11 Abs 1:

Die Tages- und Nächtigungsgebühr beträgt:

	Tagesge- bühr	Nächti- gungsge- bühr
Kategorie I–III	58,24	34,25
Kategorie IV und V	65,19	41,18
Kategorie VI	73,68	41,18

7. zu § 11 Abs 3:

Die Pauschalvergütung beträgt **59,98** EUR.

8. Mehrleistungspauschale:

Den Gutsverwaltern (Betriebsleitern), den Assistenten und Wirtschaftlern und dem Personal- und Finanzreferenten der Zentrale gebührt zur Abgeltung der Mehrleistungen eine Mehrleistungspauschale. Die Mehrleistungspauschale beträgt für Gutsverwalter (Betriebsleiter) für Tagüberstunden an Werktagen **7,34,42** EUR und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden **373,21** EUR monatlich. Auf die Dauer der Erfüllung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für den biologischen Landbau tritt hiezu ein Zuschlag von 80 %.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für Assistenten und Wirtschaftler für Tagüberstunden an Werktagen **734,42** EUR und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden **205,48** EUR monatlich.

Diese Mehrleistungspauschale erhöht sich bei einer über mindestens sieben zusammenhängende Kalendertage andauernden Vertretung des Gutsverwalters ab dem ersten Tag der Vertretung aliquot auf die Mehrleistungspauschale des Gutsverwalters.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für den Personal- und Finanzreferenten der Zentrale **734,42** EUR monatlich.

9. Gewinnbeteiligung:

Als Gewinnbeteiligung werden für die Gutsverwalter von der Direktion nach Anhörung des Betriebsrates alljährlich Remunerationen bis zur Höhe von 2 % des Reingewinnes — zuzüglich eines weiteren Prozentes nach Gegenverrechnung eines allfälligen Vorjahresverlustes — beim zuständigen Gemeindeorgan beantragt.

10. Zehrgeld:

Für die ordnungsgemäße ganztägige Übergabe der Rübe an die Fabrik erhält der damit beauftragte Angestellte eine halbe Tagesgebühr.

11. Bilanzremuneration:

Für die an den Bilanzarbeiten beteiligten Angestellten gebührt eine Bilanzremuneration. Die Bilanzremuneration beträgt **2.325,60** EUR.

12. Gehaltszuschlag:

Nach einer 35jährigen ununterbrochenen Tätigkeit im Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien erhält der Angestellte einen Gehaltszuschlag von 5 % zu seinem Gehalt gemäß der Anlage 1.

13. Zulage für Hauptkassaführung:

Der mit der Hauptkassaführung der Zentrale betraute Angestellte erhält eine Zulage von **234,66** EUR monatlich. Diese Zulage gebührt auch zum Weihnachtsgeld und zum Urlaubszuschuss gemäß § 13.

ANLAGE 3

Den gesetzlichen Erben, zu deren Erhalt der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, ist die Abfertigung und das Sterbequartal einschließlich des Anspruches nach § 23 Abs 5 GAng.G. im nachstehenden Ausmaß zu gewähren:

Nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses

	im Falle des § 5 Abs 1	im Falle des § 5 Abs 2
von 3 Jahren	das 4-fache	das 7-fache
von 5 Jahren	das 4,5-fache	das 7,5-fache
von 10 Jahren	das 5-fache	das 8-fache
von 15 Jahren	das 6-fache	das 9-fache
von 20 Jahren	das 9-fache	das 10,5-fache
von 25 Jahren	das 12-fache	das 12-fache

des dem verstorbenen Dienstnehmer für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes.

ANLAGE 4

Kategorieneinteilung

Geh. Stufe	Kategorie	
	Landwirtschaft	Kanzlei
I	Landwirtschaftliche Praktikanten	Kanzleikräfte ohne fachtheoretische Ausbildung, Kanzleikräfte mit Handelsschule ab 1. Berufsjahr
II/1	Schaffer, Wirtschaftler, Gärtner, alle bis zum 6. Berufsjahr	Kanzleikräfte mit Matura ab 1. Berufsjahr, Kanzleikräfte mit Handelsschule ab 3. Berufsjahr, Kanzleikräfte ohne Fachausbildung ab 5. Berufsjahr
II/2	Schaffer, Wirtschaftler, Gärtner, alle ab 7. Berufsjahr; Winzer mit landw. Winterschule	Kanzleikräfte mit Matura ab 3. Berufsjahr oder mit Handelsschule ab 5. Berufsjahr, ohne Fachausbildung ab 10. Berufsjahr
II/3	Schaffer, Wirtschaftler, ab 14. Berufsjahr; Obergärtner, Oberwinzer, Kellermeister	Leerstufe
III/1	Adjunkten und Gärtner mit fachth. Vorbildung einer landw. Lehranstalt (Winter- oder Ackerbauschule bzw. Gartenbauschule) ab 1. Berufsjahr	Kanzleiadjunkten (Winter- oder Ackerbauschule) ab 1. Berufsjahr; qualifizierte Kanzleikräfte mit Material- und Naturalverrechnung
III/2	Adjunkten mit fachth. Vorbildung einer landw. Lehranstalt (Winter- oder Ackerbauschule) ab 5. Berufsjahr; Adjunkten mit fachth. Vorbildung einer höheren landw. Lehranstalt (landw. Mittelschule, als solche gelten die Schulen Mödling, Laa/Thaya, Wieselburg, Bruck/Mur u.a.) mit Absolutorium ab dem 1. Berufsjahr, Kel-	Kanzleiadjunkten (Winter- oder Ackerbauschüler); qualifizierte Kanzleikräfte, alle ab 5. Berufsjahr

Geh. Stufe	Kategorie	
	Landwirtschaft	Kanzlei
	Kellermeister mit gr. Wirkungskreis ohne vorgesetzten Angestellten in der Kellerwirtschaft	
III/3	Adjunkten mit fachth. Vorbildung einer landw. Lehranstalt (Winter- oder Ackerbauschule) ab 9. Berufsjahr; Adjunkten mit fachth. Vorbildung einer höheren landw. Lehranstalt (landw. Mittelschule) mit Absolutorium ab 5. Berufsjahr	Kanzleiadjunkten (Winter- oder Ackerbauschüler); qualifizierte Kanzleikräfte, alle ab 9. Berufsjahr, Buchhalter
IV/1	Adjunkten mit fachth. Vorbildung einer höheren landw. Lehranstalt (landw. Mittelschule) mit Absolutorium ab 9. Berufsjahr	Qualifizierte Kanzleikraft entweder mit Agenden der Grundstücksverwaltung ab dem 9. Berufsjahr oder mit Reifeprüfung
IV/2	Adjunkten mit selbständigem Wirkungskreis; Oberwinzer, Obergärtner, Kellermeister, alle als Leiter einer Wirtschaftseinheit und mit fachth. Vorbildung; ohne fachth. Vorbildung ab 15. Berufsjahr in gleicher Verwendung	Selbständige Buchhalter bis 20 Berufsjahre, Hauptkassiere bis 10 Berufsjahre
IV/3	Wirtschaftsbereiter; Molkerleiter. Für Adjunkten Leerstufe	Selbständige Buchhalter ab 21 Berufsjahren in gleicher Verwendung. Hauptkassiere vom 10. bis 20. Berufsjahr
V/1	Verwalter bis 400 ha, selbständiger Weingutsverwalter als Leiter des Weingutes und der Kellerwirtschaft, alle ohne Unterschied der fachth. Vorbildung. Zentralwerkstättenleiter	Hauptkassiere über 20 Berufsjahre, Bilanzbuchhalter, Fachreferent in der Zentrale
V/2	Hochschulabsolventen ab 1. Berufsjahr; Ökonomeverwalter über 400 ha, ohne Unterschied der fachth.	Bilanzbuchhalter über 10 Berufsjahren in gleicher Verwendung.

Geh. Stufe	Kategorie	
	Landwirtschaft	Kanzlei
	Vorbildung; Betriebsbaumeister	Oberbuchhalterstellvertreter, Personalreferent
V/3	Ökonomieverwalter über 600 ha, Oberverwalter ohne Unterschied der fachth. Vorbildung	Personal- und Finanzreferent der Zentrale, Fachreferent in der Zentrale über 10 Berufsjahren
VI/1	Gutsleiter, Oberverwalter, Angestellte in der Zentrale, alle mit Hochschulbildung	Leerstufe
VI/2	Leerstufe	Leerstufe
VI/3	Gutsinspektor, kaufmännischer Referent gleichzeitig als Direktorstellvertreter	
	Freie Vereinbarung, mindestens 30 % über Kat. VI/3	Leiter des Landwirtschaftsreferates
	Freie Vereinbarung, mindestens 50 % über Kat. VI/3	Direktor des Landwirtschaftsbetriebes

Hinweis: Kat. I idF ab 1. Jänner 2017

Zusätzlich gilt:

1. Sofern ein Angestellter der Kategorie II/3 als dienstführender Wirtschaftler verwendet wird, erhält er auf die Dauer dieser Verwendung eine Zulage in folgender Höhe:
bei Verwendung auf Höfen von 100 bis 200 ha die Ergänzung auf den Gehalt der Kategorie III/2,
bei Verwendung auf Höfen über 200 bis 400 ha die Ergänzung auf den Gehalt der Kategorie III/3 und
bei Verwendung auf Höfen über 400 ha die Ergänzung auf den Gehalt der Kategorie IV/1.
2. Ökonomieverwalter, denen kein Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis zugeteilt ist, erhalten eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages ihrer Einreihung auf Kategorie V, Gehaltsstufe 3, wenn ihr Betrieb eine Fläche von 400 ha Ackerbau oder 25 ha Weinbau übersteigt.
3. Der Oberverwalter der Ökonomie Lobau erhält nach einer vierzigjährigen Tätigkeit im Landwirtschaftsbetrieb eine Zulage in der Höhe von 40 vH des Differenzbetrages seiner Einreihung auf Kategorie VI, Gehaltsstufe 1.

Für die Gemeinde Wien:

Dr. Prochaska

Für die Gewerkschaft der Privatangestellten

Sallmutter

Katzian

Für die Gewerkschaft der Privatangestellten
Sektion Land- und Fortswirtschaft

Ing. Vogl

Trausnitz

FRÜHERE VEREINBARUNGEN

für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien

Gehaltstabelle 2024

gültig ab 1. Jänner 2024

Die Gehaltsansätze der Anlage 1 werden um 9,15 %, mindestens jedoch um 192 Euro, (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht. Die Zulagen der Anlage 2 werden mit Ausnahme des Punktes 11 (Bilanzremuneration) um 9,15 % (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.

Kat.	Grundgehalt	Berufsjahre						
		2	4	6	8	10	12	14
I	2.079,81							
II/1	2.223,37	2.256,06	2.281,72	2.319,15	2.339,55	2.410,88	2.479,69	2.552,32
II/2	2.274,72	2.303,87	2.336,98	2.368,85	2.398,15	2.469,51	2.534,50	2.604,54
II/3	2.328,07	2.361,22	2.393,07	2.423,63	2.454,21	2.519,17	2.591,82	2.658,05
III/1	2.376,49	2.405,81	2.436,36	2.470,77	2.500,08	2.570,16	2.641,50	2.709,04
III/2	2.436,36	2.464,40	2.497,53	2.526,84	2.561,23	2.628,76	2.700,12	2.772,72
III/3	2.483,51	2.512,84	2.545,95	2.573,98	2.608,37	2.682,28	2.747,26	2.819,44
IV/1	2.637,68	2.677,18	2.715,40	2.749,81	2.792,93	2.880,85	2.966,01	3.058,13
IV/2	2.757,47	2.794,29	2.837,58	2.880,85	2.921,35	3.009,28	3.097,22	3.179,58
IV/3	2.871,09	2.912,95	2.954,84	3.030,21	3.073,49	3.126,54	3.204,70	3.294,04
V/1	3.038,59	3.076,28	3.119,58	3.164,21	3.200,51	3.288,47	3.373,61	3.457,37
V/2	3.178,18	3.222,85	3.259,14	3.296,83	3.345,71	3.419,68	3.509,00	3.596,98
V/3	3.373,61	3.409,89	3.451,80	3.493,65	3.534,15	3.622,09	3.703,06	3.786,81
VI/1	3.830,77	3.909,93	3.990,44	4.155,54	4.324,73	4.496,65	4.663,14	4.825,51
VI/2	4.729,98	4.814,61	4.891,01	5.057,48	5.226,69	5.394,52	5.566,44	5.726,09
VI/3	5.490,02	5.573,26	5.648,33	5.817,54	5.986,74	6.154,54	6.316,94	6.490,23

Kat.	Berufsjahre							
	16	18	20	22	24	26	28	30
I								
II/1	2.621,11	2.686,09	2.760,00	2.837,58	2.917,15	2.993,92	3.070,71	3.146,10
II/2	2.677,18	2.743,44	2.818,05	2.897,63	2.975,78	3.058,13	3.127,93	3.203,31
II/3	2.726,87	2.801,29	2.880,85	2.959,02	3.031,61	3.109,79	3.189,36	3.259,14
III/1	2.783,14	2.858,54	2.931,11	3.014,84	3.088,84	3.168,42	3.241,01	3.316,40
III/2	2.847,35	2.922,72	3.006,49	3.074,89	3.150,27	3.228,43	3.308,02	3.383,39
III/3	2.900,40	2.975,78	3.058,13	3.130,74	3.204,70	3.284,30	3.355,46	3.435,05
IV/1	3.141,87	3.228,43	3.349,87	3.472,72	3.596,98	3.725,39	3.848,53	3.957,67
IV/2	3.266,14	3.354,05	3.479,69	3.601,15	3.726,78	3.855,33	3.969,94	4.094,14
IV/3	3.377,79	3.467,13	3.589,99	3.712,80	3.840,33	3.963,15	4.083,21	4.208,76
V/1	3.542,52	3.633,25	3.714,21	3.874,43	4.035,46	4.195,10	4.347,94	4.503,47
V/2	3.684,90	3.764,45	3.855,33	4.009,54	4.169,18	4.319,28	4.481,66	4.639,92
V/3	3.871,73	3.959,01	4.043,65	4.197,82	4.356,10	4.514,41	4.674,06	4.825,51
VI/1	5.000,17	5.166,65	5.394,52	5.625,12	5.855,74	6.080,88	6.312,84	6.538,00
VI/2	5.896,65	6.064,48	6.307,40	6.542,08	6.750,86	6.990,99	7.228,43	7.471,33
VI/3	6.623,98	6.799,98	7.053,79	7.319,85	7.584,57	7.809,72	8.064,90	8.336,43

Gehaltstabelle 2023

gültig ab 1. Jänner 2023

Die Gehaltsansätze werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2023 um 7,15 %, mindestens jedoch um 170 Euro, (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht. Die Zulagen der Anlage 2 werden mit Ausnahme des Punktes 11 – Bilanzremuneration mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2023 einheitlich um 7,32 % (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.

Kat.	Grundgehalt	Berufsjahre						
		2	4	6	8	10	12	14
1	1.887,81							
II/1	2.031,37	2.064,06	2.089,72	2.124,74	2.143,43	2.208,78	2.271,82	2.338,36
II/2	2.082,72	2.110,74	2.141,07	2.170,27	2.197,11	2.262,49	2.322,03	2.386,20
II/3	2.132,91	2.163,28	2.192,46	2.220,46	2.248,47	2.307,99	2.374,55	2.435,23
III/1	2.177,27	2.204,13	2.232,12	2.263,65	2.290,50	2.354,70	2.420,06	2.481,94
III/2	2.232,12	2.257,81	2.288,16	2.315,02	2.346,52	2.408,39	2.473,77	2.540,28
III/3	2.275,32	2.302,19	2.332,52	2.358,20	2.389,71	2.457,43	2.516,96	2.583,09
IV/1	2.416,56	2.452,75	2.487,77	2.519,29	2.558,80	2.639,35	2.717,37	2.801,77
IV/2	2.526,31	2.560,05	2.599,71	2.639,35	2.676,45	2.757,01	2.837,58	2.913,04
IV/3	2.630,41	2.668,76	2.707,14	2.776,19	2.815,84	2.864,44	2.936,05	3.017,90
V/1	2.783,87	2.818,40	2.858,07	2.898,96	2.932,21	3.012,80	3.090,80	3.167,54
V/2	2.911,75	2.952,68	2.985,93	3.020,46	3.065,24	3.133,01	3.214,84	3.295,45
V/3	3.090,80	3.124,04	3.162,44	3.200,78	3.237,88	3.318,45	3.392,63	3.469,36
VI/1	3.509,64	3.582,16	3.655,92	3.807,18	3.962,19	4.119,70	4.272,23	4.420,99
VI/2	4.333,47	4.411,00	4.481,00	4.633,51	4.788,54	4.942,30	5.099,81	5.246,07
VI/3	5.029,79	5.106,06	5.174,83	5.329,86	5.484,87	5.638,61	5.787,39	5.946,16

Kat.	Berufsjahre							
	16	18	20	22	24	26	28	30
1								
II/1	2.401,38	2.460,92	2.528,63	2.599,71	2.672,61	2.742,94	2.813,29	2.882,36
II/2	2.452,75	2.513,46	2.581,81	2.654,72	2.726,32	2.801,77	2.865,72	2.934,78
II/3	2.498,28	2.566,46	2.639,35	2.710,97	2.777,47	2.849,10	2.922,00	2.985,93
III/1	2.549,83	2.618,91	2.685,40	2.762,11	2.829,90	2.902,81	2.969,32	3.038,39
III/2	2.608,66	2.677,71	2.754,46	2.817,12	2.886,18	2.957,79	3.030,71	3.099,76
III/3	2.657,26	2.726,32	2.801,77	2.868,29	2.936,05	3.008,98	3.074,17	3.147,09
IV/1	2.878,49	2.957,79	3.069,05	3.181,60	3.295,45	3.413,09	3.525,91	3.625,90
IV/2	2.992,34	3.072,88	3.187,99	3.299,27	3.414,37	3.532,14	3.637,14	3.750,93
IV/3	3.094,63	3.176,48	3.289,04	3.401,56	3.518,40	3.630,92	3.740,92	3.855,94
V/1	3.245,55	3.328,68	3.402,85	3.549,64	3.697,17	3.843,43	3.983,45	4.125,95
V/2	3.376,00	3.448,88	3.532,14	3.673,42	3.819,68	3.957,20	4.105,96	4.250,96
V/3	3.547,16	3.627,13	3.704,67	3.845,92	3.990,93	4.135,97	4.282,24	4.420,99
VI/1	4.581,01	4.733,53	4.942,30	5.153,57	5.364,86	5.571,12	5.783,64	5.989,92
VI/2	5.402,34	5.556,10	5.778,65	5.993,66	6.184,94	6.404,94	6.622,47	6.845,01
VI/3	6.068,69	6.229,94	6.462,47	6.706,23	6.948,76	7.155,03	7.388,82	7.637,59

Gehaltstabelle 2022

gültig ab 1. Jänner 2022

Kat.	Grundgehalt	Berufsjahre						
		2	4	6	8	10	12	14
I	1.717,81							
II/1	1.861,37	1.894,06	1.919,72	1.954,74	1.973,43	2.038,78	2.101,82	2.168,36
II/2	1.912,72	1.940,74	1.971,07	2.000,27	2.027,11	2.092,49	2.152,03	2.216,20
II/3	1.962,91	1.993,28	2.022,46	2.050,46	2.078,47	2.137,99	2.204,55	2.265,23
III/1	2.007,27	2.034,13	2.062,12	2.093,65	2.120,50	2.184,70	2.250,06	2.311,94
III/2	2.062,12	2.087,81	2.118,16	2.145,02	2.176,52	2.238,39	2.303,77	2.370,28
III/3	2.105,32	2.132,19	2.162,52	2.188,20	2.219,71	2.287,43	2.346,96	2.410,72
IV/1	2.246,56	2.282,75	2.317,77	2.349,29	2.388,05	2.463,23	2.536,04	2.614,81
IV/2	2.356,31	2.389,22	2.426,23	2.463,23	2.497,85	2.573,04	2.648,23	2.718,66
IV/3	2.454,89	2.490,68	2.526,50	2.590,94	2.627,94	2.673,30	2.740,13	2.816,52
V/1	2.598,11	2.630,33	2.667,35	2.705,52	2.736,55	2.811,76	2.884,55	2.956,17
V/2	2.717,45	2.755,65	2.786,68	2.818,91	2.860,70	2.923,95	3.000,32	3.075,55
V/3	2.884,55	2.915,58	2.951,41	2.987,20	3.021,82	3.097,01	3.166,24	3.237,85
VI/1	3.275,45	3.343,13	3.411,96	3.553,13	3.697,80	3.844,80	3.987,15	4.125,98
VI/2	4.044,30	4.116,66	4.181,99	4.324,32	4.469,01	4.612,51	4.759,51	4.896,01
VI/3	4.694,16	4.765,34	4.829,52	4.974,20	5.118,87	5.262,35	5.401,20	5.549,38

Kat.	Berufsjahre							
	16	18	20	22	24	26	28	30
I								
II/1	2.231,38	2.290,92	2.358,63	2.426,23	2.494,27	2.559,91	2.625,56	2.690,02
II/2	2.282,75	2.343,46	2.409,53	2.477,57	2.544,40	2.614,81	2.674,49	2.738,95
II/3	2.328,28	2.395,20	2.463,23	2.530,07	2.592,13	2.658,98	2.727,02	2.786,68
III/1	2.379,68	2.444,15	2.506,21	2.577,80	2.641,06	2.709,11	2.771,18	2.835,64
III/2	2.434,59	2.499,03	2.570,66	2.629,14	2.693,59	2.760,42	2.828,47	2.892,92
III/3	2.479,94	2.544,40	2.614,81	2.676,89	2.740,13	2.808,19	2.869,03	2.937,09
IV/1	2.686,41	2.760,42	2.864,26	2.969,30	3.075,55	3.185,34	3.290,63	3.383,95
IV/2	2.792,66	2.867,83	2.975,26	3.079,11	3.186,53	3.296,44	3.394,44	3.500,63
IV/3	2.888,13	2.964,52	3.069,57	3.174,58	3.283,62	3.388,63	3.491,29	3.598,64
V/1	3.028,98	3.106,56	3.175,78	3.312,78	3.450,46	3.586,96	3.717,64	3.850,63
V/2	3.150,72	3.218,74	3.296,44	3.428,30	3.564,80	3.693,14	3.831,97	3.967,30
V/3	3.310,46	3.385,10	3.457,46	3.589,29	3.724,62	3.859,98	3.996,49	4.125,98
VI/1	4.275,32	4.417,67	4.612,51	4.809,68	5.006,87	5.199,37	5.397,70	5.590,22
VI/2	5.041,85	5.185,35	5.393,05	5.593,71	5.772,23	5.977,55	6.180,56	6.388,25
VI/3	5.663,73	5.814,22	6.031,24	6.258,73	6.485,08	6.677,58	6.895,77	7.127,94

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

MITGLIEDSANMELDUNG

Bitte in Blockschrift ausfüllen
oder einfach online beitreten:
mitgliedwerden.gpa.at



<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienname	Vorname	Titel	geb. TT.MM.JJJJ

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Angestellte:r	<input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Lj	<input type="checkbox"/> freier Dienstvertrag
Telefonnummer	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> Arbeiter:in	<input type="checkbox"/> Schüler:in	<input type="checkbox"/> geringfügig beschäftigt
	<input type="checkbox"/> divers/inter/offen	<input type="checkbox"/> Zeitarbeitskraft	<input type="checkbox"/> Student:in	<input type="checkbox"/> Werkvertrag
				<input type="checkbox"/> Zweitmitgliedschaft

<input type="text"/>
E-Mail

Damit wir dich bei Kollektivvertragsverhandlungen richtig informieren können, bitten wir um Angabe deines Dienstgebers und der genauen Branche.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschäftigt bei Firma/Schule/Uni	Branche	Gehaltshöhe brutto	GPA-Beitritt MM.JJJJ

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer der Firma/Schule/Uni	PLZ	Ort

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe www.gpa.at/mitgliedsbeitrag). **Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.**

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT (Bankeinzug)

Ich ermächtige die Gewerkschaft GPA, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft GPA auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift auf mein bekannt gegebenes Konto umzustellen.

<input type="text"/>
Kontoinhaber:in

<input type="text"/>
IBAN

<input type="text"/>	<input type="text"/>
BIC	Bank

<input type="text"/>
Ort/Datum/Unterschrift

BETRIEBSABZUG

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingseinkommen abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift

ANGABEN ZUM WERBER/ZUR WERBERIN:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienname	Vorname	Mitgliedsnummer

<input type="text"/>
Aktionscode

Bitte die ausgefüllte Mitgliedsanmeldung beim Betriebsrat abgeben oder in ein frankiertes Kuvert stecken und senden an:
Gewerkschaft GPA, Service Center, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien



DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;
- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

IG PROFESSIONAL **IG FLEX** **IG SOCIAL** **IG IT** **IG EXTERNAL**

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienname	Vorname	Titel
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefonnummer	E-Mail	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Berufsbezeichnung	Betrieb	
<input type="text"/>		
Datum/Unterschrift		

KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa.at

GPA Service-Center
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Landesstelle Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg
6901 Bregenz, Reutegasse 11



DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon +43 (0)5 0301-301, Fax +43 (0)5 0301-300
www.gpa.at - E-Mail: service@gpa.at